

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung von Stellungnahmeberechtigten nach § 35 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 21. Dezember 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 beschlossen, zukünftig in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 SGB V als Stellungnahmeberechtigte nach § 35 Absatz 2 SGB V den nach § 92 Absatz 3a SGB V bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken